

Tagesordnungspunkt 7

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

1. Die Anzahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder wird von elf auf dreizehn Mitglieder erhöht.
2. Frau Elisabeth Krainer Senger-Weiss, geboren am 6. August 1972, wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.
3. Herr Matthias Bulach, geboren am 2. September 1976, Frau Marion Khüny, geboren am 18. Mai 1969, und Frau Michèle Florence Sutter-Rüdisser, geboren am 27. Juli 1979, werden mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.
4. Herr Gunter Griss, geboren am 27. Juni 1945, wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.
5. Frau Henrietta Egerth-Stadlhuber, geboren am 16. Februar 1971, wird mit Wirkung ab Eintragung der Satzungsänderung in Punkt 15.1. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.

BEGRÜNDUNG

Der Aufsichtsrat setzt sich seit der Rücklegung des Aufsichtsratsmandats durch Antonio Massanell Lavilla zum 15. September 2017 aus elf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen, da der Aufsichtsrat entschieden hatte, in der Hauptversammlung am 24. Mai 2018 keine Ersatzwahl vorzunehmen.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 15. Mai 2019 laufen die Funktionsperioden von Elisabeth Krainer Senger-Weiss, Marion Khüny, Elisabeth Bleyleben-Koren und Gunter Griss aus.

In der kommenden Hauptversammlung am 15. Mai 2019 wären daher vier Mitglieder zu wählen, um die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von elf Personen nach der Wahl in der Hauptversammlung am 17. Mai 2017 wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat besteht nach Annahme von Tagesordnungspunkt 6 und nach Eintragung der Satzungsänderung gemäß Punkt 15.1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens vierzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Mitgliederzahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder auf dreizehn zu erhöhen, sodass in der kommenden Hauptversammlung am 15. Mai 2019 sechs Mitglieder gewählt werden sollen. Die Erhöhung erfolgt vor dem Hintergrund der steigenden regulatorischen Anforderungen. Über den Antrag auf Erhöhung der Mitgliederzahl ist vor der Wahl der Mitglieder abzustimmen.

Bei einer Anzahl von 13 von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern müssen mindestens 4 Sitze im Aufsichtsrat jeweils von Frauen und Männern besetzt sein, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 Aktiengesetz zu erfüllen. Bei Besetzung des Aufsichtsrats entsprechend dem nachfolgenden Wahlvorschlag wird der Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreter) aus 4 Frauen und 9 Männern bestehen, womit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 Aktiengesetz erfüllt wird.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs. 9 wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass eine Erfüllung des Mindestanteilsgebot durch den Gesamtaufsichtsrat grundsätzlich ausreicht. Die Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrates bestehen derzeit aus 3 Frauen und 3 Männern.

Es wird die Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder Elisabeth Krainer Senger-Weiss, Marion Khüny und Gunter Griss vorgeschlagen. Frau Krainer Senger-Weiss und Herr Griss gehören dem Aufsichtsrat seit 2014, Frau Khüny seit 2017 an. Alle drei haben sich bereit erklärt, neuerlich für eine Wahl zur Verfügung zu stehen. Frau Bleyleben-Koren hat angekündigt, nicht mehr zur Verfügung zu stehen. Zudem wird die Neuwahl von Matthias Bulach, Henrietta Egerth-Stadlhuber und Michèle Sutter-Rüdisser vorgeschlagen.

Elisabeth Krainer Senger-Weiss ist Rechtsanwältin in Wien, zugelassen in Österreich und New York, und kann aufgrund ihrer juristischen Fachkenntnis im Bereich Wirtschafts- und Unternehmensrecht, ihrer internationalen Erfahrung und ihres Fachwissens zum Thema Immobilien und Familienunternehmen einen wertvollen Beitrag zur Arbeit des Aufsichtsrats leisten.

Matthias Bulach ist seit November 2016 Mitglied des Vorstands der CaixaBank. Herr Bulach hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften der Universität St. Gallen sowie einen MBA der IESE Business School der Universität von Navarra. Er war zuvor in der CaixaBank für Finanzplanung, Planung und Kapitalmanagement zuständig. Er ist Mitglied des Board of Directors der CaixaBank Asset Management SGIIC S.A. und Vorsitzender des dortigen Audit Committees. Zudem ist er Mitglied des Board of Directors der Building Center S.A. der CaixaBank. In der Vergangenheit arbeitete Matthias Bulach als Senior Associate bei McKinsey & Company, wo er sich auf den Finanzsektor spezialisierte. Herr Bulach verfügt somit über ausgewiesene

Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Controlling, der Kapitalplanung und des Asset Managements.

Henrietta Egerth-Stadlhuber absolvierte das Studium der Handelswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz und arbeitete danach einige Jahre in Brüssel, u.a. in der Europäischen Kommission. Danach war sie für die Industriellen Vereinigung tätig und ab dem Jahr 2000 für das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. Seit September 2004 ist sie Geschäftsführerin der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) Frau Egerth-Stadlhuber ergänzt die Expertise des Aufsichtsrats insbesondere in den Bereichen Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung, Innovation und Digitalisierung.

Marion Khüny war in der Commerzbank AG, Frankfurt, als Bereichsvorstand für Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko tätig. Davor war sie Bereichsleiterin für Markt-, Operationales und Reputationsrisiko in der UniCredit Bank AG München und Co-Head für Krediteigenhandel in der Unicredit Group. Sie verfügt über einen Abschluss in Internationale Wirtschaftswissenschaften der Leopold-Franzens-Universität, Innsbruck/Marquette University, Milwaukee/USA und ist Chartered Financial Analyst (CFA) sowie Finanzanalyst (DVFA) des Berufsverbandes der Investment Professionals. Frau Khüny verfügt über ausgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Kreditwesen, Asset Liability Management, Digitalisierung, Kostenmanagement sowie Risiko und Modelle.

Michèle F.Sutter-Rüdissler ist Titularprofessorin für Organizational Control und Corporate Governance sowie Vizedirektorin am Institut für Accounting, Controlling und Auditing der Universität St. Gallen. Sie ist zudem ständige Gastprofessorin für Banking and Insurance an der School of Management der Università Commerciale Luigi Bocconi in Mailand und ist ein nicht-exekutives Mitglied verschiedener Verwaltungsräte. In der Vergangenheit war sie Gastprofessorin an der WU Wirtschaftsuniversität in Wien sowie Oberassistentin an der Universität Zürich und Visiting Scholar an der Tsinghua University in Peking, V.R. China. Sie arbeitete auch für Ernst & Young und im Rahmen ihres Studiums in der Finanzdienstleistungs- und Hotelindustrie. Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehören Corporate Governance Themen, insbesondere die Erforschung von Leitungs- und Überwachungsstrukturen bei Aktiengesellschaften sowie Themen zu Board Governance, speziell die Analyse der Aufgaben, Pflichten und Arbeitsweisen von Verwaltungsräten im internationalen Vergleich. Darüber hinaus forscht sie auch zu Themen betreffend Organizational Control, also das Zusammenspiel von internen und externen Unternehmenssteuerungs- und Überwachungsaktivitäten (Audit Committee, Management, Interne und Externe Revision, Risikomanagement und Compliance Funktion). Frau Sutter-Rüdissler verfügt somit über ausgewiesene Kenntnisse auf dem Gebiet Corporate Governance und Organizational Control.

Gunter Griss ist seit 1975 Senior-Partner der Grazer Rechtsanwaltskanzlei Griss & Partner. Herr Griss verfügt über ausgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Unternehmensrechts sowie zum österreichischen Sparkassensektor.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat bei der Ermittlung von Kandidaten für den Aufsichtsrat gemäß den EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen („EBA-Leitlinien“) sowie der internen Richtlinie der Erste Group Bank AG für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Aufsichtsratsmitgliedern („Suitability policy of Erste Group Bank AG“) Eignungsbeurteilungen der vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt.

Bei diesen Eignungsbeurteilungen hat der Nominierungsausschuss die Erfüllung der Zuverlässigkeitskriterien, das Vorliegen der hinreichenden theoretischen und praktische Erfahrung, einer ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit sowie das Vorliegen einer ausreichenden Unabhängigkeit und das mangelnde Vorliegen von Interessenkonflikten sowie das Kriterium der Diversität überprüft. Zudem wurde überprüft, ob alle Kandidaten zur kollektiven Eignung des Gesamtaufsichtsrats beitragen.

Der Nominierungsausschuss ist bei sämtlichen Kandidaten zu einer positiven Beurteilung gekommen und hat dem Aufsichtsrat empfohlen, der Hauptversammlung die Wahl und Wiederwahl der genannten Kandidaten vorzuschlagen. Der Aufsichtsrat hat sich dieser Beurteilung angeschlossen.

Kandidaten, die bereits eine Amtsperiode von 5 Jahren als Aufsichtsrat absolviert haben, sollen neuerlich auf die gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer bestellt werden. Für Kandidaten, die erstmals in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG bestellt werden sollen oder die bisher auf die Restlaufzeit eines anderen Aufsichtsratsmitglieds bestellt waren, wird eine Funktionsperiode von 3 Jahren vorgesehen. Die Mandatslaufzeit für Herrn Griss wird aufgrund der in Punkt 12.1 der Satzung vorgesehenen Altershöchstgrenze mit der Beendigung der Hauptversammlung 2020 begrenzt.

Bei der Auswahl der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten wurden die Anforderungen gemäß Aktiengesetz und Bankwesengesetz berücksichtigt, darunter auch die Bestimmung zur Diversität gemäß § 86 Abs. 7 AktG. Die vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten haben die Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, welche auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile mindestens 1% des Grundkapitals erreichen, berücksichtigt werden, sofern diese Vorschläge samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG und § 28a BWG für jede vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 6. Mai 2019 zugehen und spätestens am 8. Mai 2019 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Widrigenfalls darf die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Einberufung, insbesondere auf den Punkt „Hinweis auf die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109, 110, 118 und 119 AktG“ verwiesen.